

3332 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft mit der Finanzierung von Hochbauten des Bundes für die Bereiche der Schulen der Unterrichtsverwaltung, der Schulen der Wissenschaftsverwaltung, der Bauten für die Landesverteidigung und der sonstigen Bundesgebäude bis zu einem Betrag von 5 Milliarden Schilling betraut werden. Für die zur Erfüllung dieser genannten Aufgaben erforderlichen Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft soll der Bund die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen. Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag dieser Haftungen darf 5 Milliarden Schilling an Kapital und 5 Milliarden Schilling an Zinsen nicht übersteigen.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes unterliegen die durch Art. I zu novellierenden Bestimmungen im § 2 des Art. VI (Haftungsübernahme des Bundes) des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 288/1984, 493/1985, 80/1987 und 339/1987, sowie Art. III (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und

3332 d. B.

- 2 -

Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

Albrecht Konecny
Berichterstatter

Köpf
Obmann